

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel.: Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

9. WOCHEN vom 24. 2. bis 2. 3. 1929	KOLLEGEN SORGT FÜR REGELMÄSSIGE BEITRAGSZAHLUNG	10. WOCHEN vom 3. 3. bis 9. 3. 1929
--------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------

Ein erfolgreiches Jahr.

Im Jahre 1928 steigerten wir den Umsatz an Beitragsmarken um 54 000 gegen 1927. Das bedeutet einen Mitgliedererwerb von 1355 oder 15 Prozent. Während 1927 die Zahl der Neuaufnahmen 3794 betrug, erhöhte sie sich in 1928 um 1739 auf 5533 oder um 46 Prozent. Die Werbearbeit war also von gutem Erfolg begleitet, obwohl die Lage des Arbeitsmarktes für uns sehr ungünstig war.

Diese Stärkung der Organisation brachte uns auch größere Erfolge bei unseren Lohnkämpfen. Alles das wurde erreicht trotz größten Widerstandes der Unternehmer.

Der Erfolg hängt also in erster Linie ab von dem Willen unserer Kollegenschaft. Darum Kollegen, zeigen wir diesen Willen auch in diesem Jahr und mit erneuter und verstärkter Kraft! Die Tatsache, daß die Unternehmer jetzt zum Schlage auszuholen, um uns die Rechte des gewerblichen Arbeiters zu nehmen und uns in das Joch der Landarbeitsordnung zu zwingen, muß jedes Mitglied zu äußerster Kraftentfaltung anspornen. Öffnet den Unorganisierten die Augen!

Die Lage des Arbeitsmarktes

Ist durch den starken, lang andauernden Winter äußerst ungünstig. Ende Januar waren 38,7 Proz. unserer Mitglieder arbeitslos. Die allgemeine Arbeitslosigkeit in unserem Berufe ist aber noch größer. Die Lage ist überall gleich ungünstig. Unter diesen Umständen haben Bewerbungen nach anderen Orten keine Aussicht auf Erfolg.

Aus dem Inhalt:

- Zur Reichs-Unfallverhütungswoche.
- Unrecht in der Unfallversicherung.
- Die Demagogie des Reichsverbandes vor dem preuß. Landtag.
- Konfuse Auffassung vom geltenden Recht in Schweinfurt.
- Von der Überheblichkeit der geprüften Obergärtner.
- Zur Lohnbewegung in den Reichs- und Staatsbetrieben.
- Die Landwirtschaftskammer als Anwalt pflichtvergessener Lehrherren.
- Einer, der nicht begreifen wollte.
- Paradiesische Zustände in einem „Königreich“.

Die Entwicklung des Gau Schlesien.

Vor Ausbruch des Krieges hatte der damalige „Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein“ in Schlesien außer einigen Einzelmitgliedern nur die kleine Verwaltungsstelle Breslau. Bestimmtes über die Gründung der Zahlstelle Breslau ist nicht mehr festzustellen. Vermutlich waren in Breslau zunächst einige Einzelmitglieder, die die Mitgliedschaft in anderen Gegenden erworben hatten. Diese Kollegen werden, nachdem sie mit den Zielen unseres Verbandes einmal bekannt geworden sind, versucht haben, auch in Breslau weitere Anhänger für den Verband zu gewinnen.

Als erste zuverlässige Mitteilung aus unserer Breslauer Verwaltung haben wir ein Versammlungsprotokoll vom 6. Dezember 1909. In dieser Versammlung waren neun Kollegen anwesend. Einer von ihnen hielt einen Vortrag über: „Der neue Rechtsboden für die Erwerbsgärtnerei“. Mit welchem Eifer diese neun Kollegen für den Verband zu werben versuchten, geht aus folgendem Satz des Protokolls hervor:

„Es erböten sich sechs Mitglieder, in zwei Abteilungen die umliegenden Gärtnereien zu besuchen, und die darin tätigen Kollegen aufzuklären.“

Die Verwaltungsstelle Breslau wurde damals dem Gau Berlin angegliedert. Versammlungen fanden in der Regel monatlich zweimal statt. In einer Versammlung am 2. März 1910, in welcher der Kollege Albrecht aus Berlin anwesend war, kam es in der Diskussion bereits zu Auseinandersetzungen mit einigen Mitgliedern des „christlich-nationalen Gärtnerverbandes“. Ende 1910 zählte Breslau 30 Mitglieder. Während der Jahre 1910—1911 erschien als Referent mehrmals der Kollege Kwasnik, Berlin. Die meisten Klagen wurden in den damaligen Versammlungen über die Mißstände des Kost- und Logiszwanges geführt. Ende 1912 entstanden die ersten Diskussionen über die Notwendigkeit der Schaffung von Tarifverträgen. Bis zum Schlusse des Jahres 1912 stieg die Mitgliederzahl auf 68. Die Jahreseinnahme betrug 1912 insgesamt 803,75 Mark.

1913 wurde Schlesien dem Gau Dresden angegliedert. Im gleichen Jahre wurde die erste Lohnbewegung, und zwar für die Landschaftsgärtnerei geführt. Ein Tarifvertrag im heutigen Sinne kam allerdings noch nicht zustande, wohl aber gelang es, die Landschaftsfirmen zur Erhöhung der Löhne zu veranlassen. Erreicht wurde ein Stundenlohn von 37—40 Pf. Am 7. Juni 1913 referierte in Breslau zum ersten Male der Verbandsvorsitzende, Kollege Busch. Im Juli gleichen Jahres fand die Breslauer Gartenbauausstellung statt. Die Jahreseinnahme betrug 1913 insgesamt 934,30 M. Im IV. Quartal ging jedoch der Mitgliederbestand auf 38 zurück. Das Jahr 1914 wurde mit großem Agitationseifer eingeleitet. Trotzdem stieg der Mitgliederbestand nur auf 41. Die letzte Versammlung vor dem Kriege fand am 18. Juli 1914 statt. Von dem unmittelbar bevorstehenden vierjährigen, grauenvollen Völkermorden schien jedoch in dieser Versammlung noch keiner der Kollegen etwas zu ahnen, denn mit keinem Wort erwähnt das Protokoll die bereits in höchstem Grade gespannte politische Situation.

Über die Vorgänge in der Breslauer Verwaltung während des Krieges bestehen keine Aufzeichnungen. Wahrscheinlich war jede Tätigkeit unterbunden.

Neues Leben setzte erst Ende 1918 wieder ein. Wie überall strömte auch in Schlesien die Kollegenschaft zur Organisation. Am 1. Mai 1919 wurde die Breslauer Geschäftsstelle errichtet. Der Zuwachs an Mitgliedern ermöglichte die Einteilung in Sektionen. Für alle Branchen kam es in kurzer Zeit zum Abschluß von Tarifverträgen.

Die in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Kollegen fielen mit den übrigen Arbeitnehmern dieser Betriebe unter einen gemeinsamen Tarif.

Für die Blumengeschäfte wurde zunächst ein örtliches Lohnabkommen getätigt, das später durch den Reichsmanteltarif abgelöst wurde.

Die Tariffkämpfe in der Landschaftsgärtnerei.

Für die Landschaftsgärtnerei wurde der erste Tarifvertrag am 29. April 1919 abgeschlossen. Der Spitzenlohn betrug damals 2.— M. pro Stunde, die Arbeitszeit wurde auf acht Stunden täglich festgelegt. Am 17. Oktober gleichen Jahres kam es für diese Branche zu einem Streik, der nach fünftägiger Dauer durch einen Vergleich vor dem Schlichtungsausschuß beigelegt wurde. Erreicht wurde eine Lohnerhöhung, die um 10 Prozent höher war, als die Unternehmer vorher geboten hatten. Am 19. Januar 1921 wurde für die Landschaftsgärtnerei der Tarifvertrag auf die ganze Provinz Niederschlesien, mit Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt und Neurode, sowie auf den unbesetzten Teil der Provinz Oberschlesien ausgedehnt. 1922 wurde der Landschaftertarif abermals neu formuliert.

Im April 1922 wurde durch einen Streik von nur kurzer Dauer ein voller Sieg in der Landschaftsgärtnerei errungen.

Die Kollegen der Landschaftsgärtnerei haben sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer tüchtigen, gewerkschaftlichen Kampftruppe entwickelt, die es immer verstanden hat, ihre Interessen zum geeigneten Zeitpunkt wirksam zu vertreten. Infolge der Erfahrungen, die die Arbeitgeber mit den erwähnten Streiks gemacht haben, war es in den darauffolgenden Jahren immer möglich, auf dem Verhandlungswege zur Einigung zu kommen. 1925 wurde der Rahmentarif nochmals einer Neuformulierung unterzogen. Aber die Lohnbewegung im Frühjahr 1928 nahm wieder erregte Formen an. Ein Streik erschien wieder unvermeidbar. Die Verhandlungen über die Erhöhung der Löhne und Änderung der Lohnstufen waren gescheitert. Infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit konnte eine Fortführung der Verhandlungen vor den Schlichtungsinstanzen nicht mehr in Frage kommen, denn die Entscheidung mußte unbedingt noch in die für die Arbeitnehmer günstige arbeitsreiche Zeit gelegt werden. Am Abend des 12. April war die Branchenversammlung der Landschaftler. Es bestand keinerlei Zweifel darüber, daß in dieser Versammlung der sofortige Streik beschlossen worden wäre, wenn nicht noch in letzter Minute von einer Gruppe verständiger Arbeitgeber eingelenkt worden wäre. Gegen Mittag des 12. April wurde noch eine Vereinbarung getroffen, durch die der Kampf vermieden werden konnte. Unsere Landschaftlerkollegen waren von Kampfesgeist und Siegeszuversicht erfüllt, ein Kampf von nur wenigen Tagen — und auch wir hätten einen Sieg errungen, wie er in Bremen, Königsberg und Halstenbeck erfochten war. Der Spitzenlohn im Landschaftertarif beträgt jetzt 1,05 M. für Gärtner und 1,15 M. für leitende Kräfte. Die Stärke dieser Gruppe und ihr Geist bürgt dafür, daß es uns auch in Zukunft möglich sein wird, uns erfolgreich der Interessen der Landschaftler anzunehmen.

Sehr bewegt gestaltete sich die

Entwicklung des Tarifwesens in den Handelsgärtnereien.

Ende November 1918 wurde ein Lohntarif vereinbart für „die Übergangszeit zur Friedenswirtschaft“. Dieser Tarif trat am 15. Januar 1919 in Kraft, ihm unterstanden auch die Baumschulen. Die Arbeitnehmer kündigten diesen Tarif aber bereits zum 15. April gleichen Jahres. Die darauffolgenden Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Am 23. Mai 1919 wurde durch den Schlichtungsausschuß ein Schiedsspruch gefällt, der von den Parteien angenommen wurde. Der Tarif galt für den Bereich der Bezirksgruppe Breslau des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe und für die Baumschulen der ganzen Provinz Niederschlesien. Infolge der einsetzenden Geldentwertung mußte auch dieser Tarif zum 31. Dezember gekündigt werden.

Inzwischen hatten die Arbeitgeber ihre Liebe zur Landwirtschaft entdeckt, und sie erschienen in der Verhandlung am 17. Januar 1920 mit einem Vertreter des „land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes“. Da die Vertreter unseres Verbandes selbstverständlich den Rechtsstandpunkt der Arbeitgeber ablehnten, nach dem Gärtnerei Landwirtschaft sein soll, scheiterten die Verhandlungen, die erst Anfang Mai vor einem Sonderschlichtungsausschuß für Gärtnerei zu Ende geführt werden konnten. Bei der ersten Sitzung vor dem neugebildeten Schlichtungsausschuß waren abermals zwei Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes zugegen. Der Schlichtungsausschuß faßte jedoch den Beschluß, daß der Neuabschluß des Vertrages lediglich mit den gärtnerischen Vertretern zu erfolgen habe. Am 5. Mai wurde ein Schiedsspruch gefällt, den dann beide Parteien annahmen. Die Arbeitszeit betrug nach diesem Schiedsspruch in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar täglich acht Stunden und in der Zeit vom 16. Februar bis 31. Oktober täglich neun Stunden. Der Geltungsbereich dieses Vertrages wurde auf die gesamte Provinz Niederschlesien mit Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt und Neurode, und auf die unbesetzten Gebiete Oberschlesiens ausgedehnt. Außerhalb des Land- und Stadtkreises Breslau, des Land- und Stadtkreises Waldenburg und des Stadtkreises Görlitz bildete man die zweite Zone, in welcher alle Lohnsätze um 10 Pf. pro Stunde ermäßigt wurden. Dieser Tarifvertrag wurde ab 15. Juli für allgemeinverbindlich erklärt. Zum Jahresschluß kam es wegen einiger Differenzen wieder zur Kündigung des Vertrages. Die strittigen

Punkte mußten erneut durch Schiedsspruch entschieden werden. Der neue Tarif, der nur unwesentlich vom alten abwich, wurde am 17. Januar 1921 von den Parteien anerkannt.

Als dann dieser Tarif am 31. Dezember 1921 abgelaufen war, kam jedoch ein Tarifabschluß für die Handelsgärtnerei nicht mehr zustande und bestand nun für diese Branche bis 1928 ein tarifloser Zustand. Jeder Arbeitgeber konnte nun wieder völlig nach Willkür den Lohn bestimmen. Sofern sie nicht allein mit Lehrlingen zu wirtschaften vermochten, stellten sie nur recht junge, eben ausgelernte Gehilfen ein, die neben oft recht fragwürdiger „freier Station“ meist nur mit einem lächerlich niedrigen Taschengeld abgespeist wurden, für das sie aber unbeschränkt lange arbeiten mußten. Der Fälle sind nicht wenige, daß Gehilfen wöchentlich bis zu 78 Stunden arbeiten mußten.

Die „freie“ Wohnung der Kollegen ist überwiegend höchst mangelhaft. Vor allem aber leiden diese sehr stark unter der Abhängigkeit von den Arbeitgebern. Die von jenen als „patriarchalische Verhältnisse“ gepriesenen Zustände bedeuten in Wirklichkeit sklavische Unfreiheit und Rechtlosigkeit des Arbeitnehmers. Die persönliche Freiheit wie auch die durch die Reichsverfassung verankerte Koalitionsfreiheit steht für die Gärtnergehilfen in diesen Betrieben nur auf dem Papier. Wir haben es also in den meisten Handelsgärtnereien der Provinz Schlesien noch mit Zuständen zu tun, die im zehnten Jahre der Republik dem deutschen Kulturvolk zur Schande gereichen. Und wir erkennen daraus, daß selbst die Bestimmungen der „freiesten Verfassung der Welt“ die Arbeitnehmer vor Ausbeutung und Erniedrigung nicht schützen, solange diese nicht stark genug organisiert sind, um durch die Kraft des Zusammenschlusses die Verhältnisse selbst zu ändern.

Unter dem Druck der vorstehend geschilderten Mißstände fanden während des Jahres 1927 die Arbeitnehmer der Handelsgärtnereien anfänglich nur einzeln und schüchtern, dann aber wieder offener und zahlreicher den Weg zur Organisation. Um durch Schaffung eines neuen Tarifvertrages die Mißstände mindestens einschränken und nach Möglichkeit beseitigen zu können, wandten wir uns gegen Ende des Jahres an den Arbeitgeberverband mit entsprechenden Forderungen. In einer unverbindlichen Verhandlung gelang es auch, im engeren Kreise eine Grundlage für den Vertragsabschluß zu finden, jedoch versagte die reaktionäre Mehrheit der schlesischen Arbeitgeber ihre Zustimmung. In den darauffolgenden Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß mußte auch hier erst die Tariffähigkeit des Reichsverbandes festgestellt und den Arbeitgebern gesagt werden, daß es eine gewollte Tarifunfähigkeit nicht geben könne. Nach mehrmaligem Verhandeln sowohl mit den Arbeitgebern wie auch vor dem Schlichtungsausschuß gelang es endlich, am 30. April 1928 einen Tarifvertrag zum Abschluß zu bringen. Die Arbeitszeit wurde darin für vier Monate auf acht Stunden und für acht Monate auf neun Stunden festgelegt. Die Entlohnung blieb nach diesem Tarif zwar noch recht dürftig, so wurde z. B. nur ein Spitzenlohn von 65 Pf. für ledige und von 70 Pf. für verheiratete Gehilfen erreicht. Ferner wurde ein Kost- und Wohnungsgeldbetrag vereinbart, den die Arbeitgeber im Falle der Gewährung von Kost und Logis dem Arbeitnehmer abziehen dürfen. Diese Sätze wurden möglichst niedrig bemessen, um das Kost- und Logisunwesen tunlichst zu beseitigen.

Trotz der niedrigen Löhne dieses Tarifes verübten die Arbeitgeber aber in zahlreichen Fällen Tarifbruch, indem sie ihre Arbeitnehmer untertariflich entlohnten. Zahlreiche Klagen mußten deshalb im Laufe des Jahres geführt werden. Ende des vorigen Jahres erfolgte dann, wie vorauszusehen war, die Kündigung des Tarifes durch die Arbeitgeber zu dem Zwecke, ihn wieder völlig zu beseitigen. Doch auch wir hatten den Vertrag gekündigt, um eine Erhöhung der völlig unzureichenden Löhne zu erzielen. Nachdem eine Verhandlung mit den Arbeitgebern ergebnislos verlaufen ist, wird nun am 26. Februar eine weitere Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß stattfinden. Wir erhoffen von diesem, daß er die soziale Verpflichtung des Staates, die Arbeitnehmer gegen ein tariffeindliches Unternehmertum vor Ausbeutung zu schützen, erfüllen wird.

Wirksamer als staatliche Schlichtungsinstanzen kann jedoch die energische Selbsthilfe der Arbeitnehmer sein. Die Arbeitnehmer der Handelsgärtnereien zu gewerkschaftlichen Kämpfern zu erziehen, muß deshalb eine unserer Aufgaben der nächsten Zukunft sein.

Die Verhältnisse in den schlesischen Baumschulen

lassen ebenfalls noch sehr zu wünschen übrig. Die Arbeitgeber dieser Branche sind zwar im Gegensatz zu denen der Handelsgärtnerei nicht grundsätzlich tariffeindlich eingestellt. Als Ende 1921 der gemeinsame Tarifvertrag für Handelsgärtnereien und Baumschulen abgelaufen war, kam es zunächst in Zirlau b. Freiburg zum Abschluß eines Firmentarifes, der kurze Zeit später durch einen Provinzialtarifvertrag abgelöst wurde. Dieser wurde 1924 nochmals in etwas veränderter Form erneuert. Allerdings

enthielt dieser Vertrag eine Regelung der Arbeitszeit, die für uns auf die Dauer untragbar war. Vor ungefähr einem Jahre konnte diese einer Revision unterzogen werden. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt jetzt während vier Monate des Jahres acht Stunden und während acht Monate des Jahres neun Stunden. Am 1. Februar d. J. wurde der Rahmentarif unter Berücksichtigung dieser Arbeitszeitvereinbarungen neu formuliert.

Aber auch die Löhne in den schlesischen Baumschulen sind sehr niedrig. Das seit 1. April 1928 geltende Lohnabkommen sieht einen Spitzenlohn von nur 65 Pf. pro Stunde vor, über unsere Forderung einer erheblichen Erhöhung der Löhne finden in nächster Zeit Verhandlungen statt.

Vorwärts zu weiterem Aufstieg!

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der „Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter“ durch das energische Zusammenwirken aller sich zur Verfügung stellenden Kräfte auch in Schlesien innerhalb eines knappen Jahrzehnts Erhebliches für die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer in der Gärtnerei geleistet hat. Nicht nur für die Schaffung, sondern auch für die Durchführung der Tarife hat der Verband gekämpft. Es würde im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen, die vielen Prozesse zu schildern, die geführt werden mußten, weil Arbeitgeber sich sträubten, die tarifmäßig vereinbarten Löhne zu bezahlen. An dieser Stelle möge für heute auch eine Schilderung der Verhältnisse und unserer Arbeit in der Guts- und Privatgärtnerei unterbleiben, da die Dinge dahin drängen, einmal die gewerbliche Gärtnerei in den Vordergrund zu stellen. Auch auf eine Schilderung der vom Verband veranstalteten zahlreichen Bildungsveranstaltungen auf fachlichem, gewerkschaftlichem, sozialpolitischem und arbeitsrechtlichem Gebiete soll verzichtet werden. Die Erfüllung all dieser Ausgaben konnte in erfolgtem Umfange nur geschehen durch die ständige Arbeit zahlreicher eifriger Kollegen. Deren Tätigkeit verdankt der Verband vor allem auch den Aufschwung im Jahre 1928, in dem 318 Neuaufnahmen getätigt und die Umsätze an Beitragsmarken von 9422 auf 13538 (ohne Einrechnung der leider zahlreichen Arbeitslosenmarken), also um 43 Proz. gegenüber 1927 gesteigert werden konnten.

Auch in dem gewerkschaftlich schwer zu bearbeitendem Oberschlesien ist es uns im letzten Jahre gelungen, Fuß zu fassen. Durch rege Werbearbeit konnte im Industriebezirk ein guter Mitgliederzuwachs erzielt werden.

Diese errungenen Positionen weiter auszubauen und zu stärken und neue Stützpunkte zu gewinnen, wird unsere Aufgabe für die nächste Zukunft sein. Zunahme an Mitgliedern wiederum gibt uns die Möglichkeit und legt uns die Pflicht auf, weitere Kämpfe um einen höheren Anteil unserer Berufskollegen am Ertrage ihrer Arbeit zu führen und ihre Rechte besser zu sichern. Der Eifer und der Idealismus unserer Mitglieder auch in Schlesien bürgt für den weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg unserer Berufskollegen auch in diesen Gefilden.

F. Kietz.

Zur Reichs-Unfallverhütungswoche.

(Vom 24. Februar bis zum 3. März 1929.)

Mit der Reichs-Unfallverhütungs-Woche soll der Kampf gegen die Unfallgefahren auf breiter Front beginnen. Jeder soll die Gefahren, die ihn im Beruf, im Verkehr und Haushalt umgeben, erkennen und die richtigen Mittel zu ihrer Abwehr ergreifen. Um das zu erreichen, genügt allerdings eine nur achttägige Unfallverhütungspropaganda nicht. Das große von der „Ruwo“ begonnene Werk wird nur von Erfolg gekrönt sein, wenn es fortgeführt wird durch systematische Aufklärung über Unfallgefahren und durch klare Anweisungen für ihre Bekämpfung.

Die Reichs-Unfallverhütungs-Woche wendet sich auch an die Arbeiterschaft. Stärker als bisher soll sich der Arbeiter an der Abwehr der Berufsgefahren betätigen, besser als bisher soll er sich selbst gegen gesundheitliche Schädigungen aller Art zu schützen versuchen. Außerordentlich groß sind die Verluste, die jährlich auf dem Schlachtfelde der Arbeit entstehen, und noch viel größer ist das Maß an Kummer, Schmerz und Elend, das durch solche Schicksalsschläge über die Arbeiterfamilien hereinbricht.

Alle Bestrebungen, diese Verluste und ihre meist so bitteren Begleiterscheinungen zu vermeiden und einen besseren Schutz von Leben und Gesundheit zu erreichen, finden bei den Gewerkschaften Anerkennung und Unterstützung.

Es gilt, das Millionenheer der deutschen Arbeiter zu erfolgreicher Bekämpfung der Unfallgefahren zu schulen. Soll das gelingen, dann muß der Arbeiterschaft aber auch eine ausreichende Betätigungsmöglichkeit dabei eingeräumt werden. Jedem Arbeiter muß im Betriebe Gelegenheit

gegeben werden, die Unfallgefahren in ihrer vollen Größe zu erkennen und von den vorgesehenen Schutzmaßnahmen vollen Gebrauch zu machen.

Wozu in der Reichs-Unfallverhütungs-Woche der Grundstein gelegt werden soll — die dauernde und freudige Mitarbeit jedes einzelnen im Kampf gegen die Unfallgefahren zu gewinnen — das muß, wenn Mühe und Kosten der Propagandawoche nicht umsonst aufgewendet sein sollen, in jedem Betriebe, auch in dem kleinsten, fortgesetzt und gefördert werden. Unternehmer und Arbeiter, Betriebsleitung und Betriebsrat müssen gemeinsam die Unfallgefahren bekämpfen. Stärkeres Interesse an der Unfallverhütung ist auf beiden Seiten, bei Unternehmern und Arbeitern, notwendig. Hier liegt der Kern des Problems.

Ein Betrieb, dessen Leitung glaubt, auf die Hinzuziehung des Betriebsrates in den Fragen der Unfallverhütung verzichten zu können oder der Auffassung ist, ein vorübergehender flauer Geschäftsgang berechtige, dem Schutz der Arbeiter geringere Aufmerksamkeit zu schenken, wird kein geeigneter Boden sein, um die Arbeiterschaft in erhöhtem Maße für die Unfallverhütung zu gewinnen.

Eine auf Kosten der Betriebssicherheit herbeigeführte Rentabilität des Betriebes muß sich bitter rächen. Die Geschädigten dabei werden immer die Arbeiter sein. Sie sind in erster Linie gefährdet und das Opfer etwaiger Unterlassungssünden der Betriebsleiter.

Hier hat die Selbsthilfe der Arbeiterschaft zum Schutze ihrer eigenen Gesundheit und ihres Lebens einzusetzen. Der Arbeiter muß, soll das Ziel der Reichs-Unfallverhütungs-Woche erreicht werden, in der Bekämpfung der Berufsgefahren selbständig werden.

Der Arbeiter kann verlangen, daß die zu seinem Schutze notwendigen Einrichtungen in gutem Zustande sind. Er darf sich aber nicht damit abfinden, wenn das nicht der Fall ist, sondern er muß alsdann sein Recht auf ausreichenden Schutz im Betriebe geltend machen. Mit Hilfe der Betriebsvertretung und mit Unterstützung seiner Gewerkschaft läßt sich auch dieser Schutz erreichen. Es genügt nicht, daß Unfallverhütungsvorschriften aushängen, daß Schutzvorkehrungen vorhanden sind, ohne daß sie beachtet oder in der richtigen Weise benutzt werden.

Jeder Arbeiter muß im eigenen Interesse sich stets der Gefahr seines Berufs bewußt sein und sich bei seiner Arbeitstätigkeit eines entsprechenden unfallsicheren Verhaltens befleißigen. Der fortgesetzte Umgang mit der Gefahr, die Ausführung der gleichen Arbeit, insbesondere im Gefahrenbereich von Maschinen usw., führt zur Unterschätzung und Abstumpfung gegen die Unfallgefahren. Dem kann nur durch gegenseitige und fortgesetzte Aufklärung vorgebeugt werden.

Unfallverhütung ist eine Sache der Praxis. Die Mitarbeit eines jeden ist notwendig, wenn die Eindämmung der Unfallgefahren erreicht werden soll. Pflicht eines jeden Gewerkschaftsmitgliedes ist es, sich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Jeder Arbeiter fordere sein Recht auf ausreichenden Schutz, wo es notwendig ist! Jeder Arbeiter tue aber auch seine Pflicht, wo seine eigene Sicherheit von seinem Verhalten abhängt. Nur durch zähe Mitarbeit eines jeden, nur in geschlossener Front aller Beteiligten wird es möglich sein, Leben und Gesundheit des Arbeiters in höherem Maße als bisher zu schützen.

Unrecht in der Unfallversicherung.

So unbedingt die Gewerkschaften dafür sich einsetzen, daß auch von Seiten der Arbeiter alles getan wird, den Unfallgefahren zu begegnen und Unfälle zu verhüten, so erscheint es uns aber auch an der Zeit, hinzuweisen auf die offensichtlichen Ungerechtigkeiten, die vor allem von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften noch immer gegenüber vielen Unfallverletzten begangen werden. Wir wollen heute ganz absehen von der Art der Rentenbemessung, der Spruchpraxis und anderen Dingen, sondern wollen uns auf das Sondergebiet der Festsetzung eines „durchschnittlichen Jahresverdienstes“ beschränken. Zu diesem „Problem“ wollen wir auch lediglich von unseren beruflichen Verhältnissen aus herantreten, da selbst für diesen verhältnismäßig engen Kreis sich genügend schwerwiegende Momente ergeben dürften, die dieses System als unhaltbar und untragbar erkennen lassen.

Die Reichsversicherung teilt im § 917 die Gärtnereien, die Park- und Gartenpflege sowie den Friedhofsbetrieb im allgemeinen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu. Der beruflichen Eigenart Rechnung tragend, entschieden sich die gärtnerischen Unternehmer jedoch sehr bald für die Errichtung einer besonderen Gärtnerei-Berufsgenossenschaft, die vor einigen Jahren aus besonderen Gründen den Namen „Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft“ annahm (Sitz Kassel). Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nicht — zurückzuführen auf Widerstände der gärtnerischen Unternehmer und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in den betreffenden Ländern — auf die Freistaaten Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig,

Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen. Der berufliche Geltungsbereich ist nicht ganz klar und scharf umrissen gegenüber den Gutsgärtnereien, also den Gärtnereien, die in der Hauptsache als landwirtschaftliche Nebenbetriebe anzusehen sind; es wird diesbezüglich in der Satzung lediglich auf die §§ 922 und 542 RVO. verwiesen. Daraus und aus der Tatsache, daß landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften einiger Länder und preußischen Provinzen auch besondere Jahresarbeitsverdienstsätze für Gärtner festgesetzt haben, darf gefolgert werden, daß die in den Gutsgärtnereien tätigen Personen, auch im Bereich der Gartenbau-BG. den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angehören.

Von den preußischen Provinzen haben Nieder- und Oberschlesien, aus dem übrigen Geltungsbereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Thüringen, Baden und die beiden Mecklenburg durchschnittliche Jahresarbeitsverdienstsätze für Gärtner festgesetzt. Die Gärtnerarbeiter werden fast überall den landwirtschaftlichen Arbeitern gleich behandelt, nur Thüringen und die beiden schlesischen Berufsgenossenschaften haben besondere Sätze für Gartenarbeiter, davon Thüringen noch niedrigere als Schlesien. Demgegenüber behandelt die BG. für Schleswig-Holstein die Gärtnerarbeiter ebenso wie die Gartenbau-BG., die nicht nur bei den gelernten Gärtnern, sondern auch bei allen angehenden und dauernd beschäftigten Arbeitern den tatsächlichen Verdienst der Rentenberechnung zugrundelegt. — Im übrigen werden von den landwirtschaftlichen BG. die Gärtner, meist auch die Gärtnergehilfen als „Facharbeiter“ angesehen, für die ebenfalls der tatsächliche Verdienst zugrunde gelegt wird. Für die preußischen Provinzen: Grenzmark, Pommern, Brandenburg und Rheinland ist das allerdings, selbst aus dem amtlichen Material des Reichsarbeitsministeriums, nicht klar ersichtlich, sondern es wird diesbezüglich auf die Satzung der betr. BG. verwiesen.

Von den Staaten, über die der Geltungsbereich der Gartenbau-BG. sich nicht erstreckt, erkennt Braunschweig die Gärtner als „Facharbeiter“ an. Bremen, das „alle Personen, die über fachliche Fertigkeit verfügen“, als „Facharbeiter“ behandelt, nimmt von dem durchschnittlichen Jahresverdienst u. a. auch aus „Park- und Friedhofsaufseher“. Hamburg nimmt u. a. auch davon aus „Gärtner, soweit ihnen ein höheres Entgelt als den ihnen zugewiesenen Arbeitern gewährt wird“. Während für alle sonstigen in gärtnerischen Privatbetrieben Beschäftigten die durchschnittlichen Verdienstsätze der landwirtschaftlichen Arbeiter besondere Sätze festgesetzt, die um 80—112 Prozent höher sind.

Es bedarf wohl keiner besonderen Hinweise und Beweise, daß die von den landwirtschaftlichen BG. festgesetzten Durchschnittsjahresverdienste weit unter den wirklichen Verdiensten liegen.

In Nr. 13, Jahrgang 1926 der „A. D. G.-Ztg.“, sind einmal die Tariflöhne für Bayern berechnet und Differenzbeträge zwischen dem Jahresarbeitsverdienst der BG. und dem tatsächlichen Verdienst bis zu 1149 Rm. festgestellt worden. Da seitdem die Löhne erhöht, eine neue Festsetzung der durchschnittlichen Jahresverdienste u. W. jedoch seitdem nicht erfolgt ist, so ist daraus die ungeheure Benachteiligung der

Unfallverletzten nach dem bei den landwirtschaftlichen BG. üblichen System zu ermeszen.

Diese Benachteiligung zahlenmäßig darzustellen, sei ein Beispiel aus dem Freistaat Sachsen gewählt. Die landwirtschaftliche BG. hat für Gärtner, Obergärtner und Obergelhilfen über 20 Jahre als durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst festgesetzt 1119 Rm., für Gehilfen 1068 Rm. Der recht bescheidene Tariflohn eines vollwertigen Gehilfen der Handlungsgärtnerei betrug für 1928 71 Pf., die tarifgemäße Arbeitszeit 2625 Stunden; das ergibt einen Jahresverdienst von 1863,75 Rm. oder eine Differenz von 795,75 Rm. Der tarifliche Lohn eines verheirateten Gehilfen ist um 5 Proz. höher, also um rd. 93 Rm. Um den gleichen Betrag aber wird er seitens der BG. geschädigt, falls er einen Unfall erleidet.

Ein Obergärtner erhält in der Regel zu obigem Tariflohn einen 25prozentigen Aufschlag, sein Lohn bemißt sich damit auf 2446 Rm. Da aber für ihn ein Durchschnittsverdienst von 1119 Rm. festgesetzt ist, ergibt sich hier eine Differenz von 1327 Rm., die eine Schädigung um 118,6 Proz. bedeutet.

Diese Schädigung ist noch größer für einen Obergärtner der Landschaftsgärtnerei. Bei einem tariflichen Stundenlohn von 1,11 Rm. und 2400 Arbeitsstunden (täglich 8 Std.) ist der wirkliche Verdienst 2664 Rm. Da auch für ihn obiger Durchschnittssatz von 1119 Rm. gilt, so ist hier die Differenz 1545 Rm. und die Schädigung bei einer eventuellen Unfallrente 138 Proz.

Dabei ist bei allen diesen Beispielen die in der sächsischen Gärtnerei sehr erhebliche Überstunden- und sonstige Mehrarbeit ganz unberechnet geblieben. Bei ihrer Berücksichtigung dürfte eine 10prozentige Erhöhung der wirklichen Verdienste als Minimum anzunehmen sein.

Mit diesen Darlegungen dürfte die Berechtigung unserer Forderung erwiesen sein, auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nun endlich die Renten aller Unfallverletzten nach dem wirklichen Arbeitsverdienst zu bemessen.

Konfuse Auffassung vom geltenden Arbeitsrecht in Schweinfurt.

Auf eine Anzeige des Arbeitersekretariats Schweinfurt an das dortige Gewerbepolizeiamt wegen der unerhört ausgedehnten und andauernden Überschreitungen des Arbeitszeitgesetzes in den Schweinfurter Gärtnereien erfolgte diese klassische Antwort:

„Gärtnereibetriebe sind keine Gewerbebetriebe, sondern rechnen zu den „Nebenbetrieben der Landwirtschaft“. Die Arbeitszeit der in Gärtnereien beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge dürfte demzufolge die §§ 3 und 5 — Teil C 01, Regelung des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeit S. 138 — bestimmen.“

Einzelne Gärtnereibesitzer waren der Meinung, sie könnten ihre Gehilfen und Lehrlinge im Sommer bis zu 14, im Winter bis zu 12 Stunden beschäftigen. Sie wurden auf die Einhaltung der Arbeitszeit-Verordnung hingewiesen.“

Einen derart widerspruchsvollen Bescheid haben wir noch nicht zu Gesicht bekommen. Obgleich Gärtnereien nach Ansicht dieses Gewerbepolizeiamtes keine Gewerbebetriebe sind, also

Ruwo-Preisausschreiben.

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften erläßt zu der von ihm veranstalteten Reichs-Unfallverhütungs-Woche folgenden Preisausschreiben:

In England und Amerika wird der Kampf gegen die Unfälle in der ganzen Bevölkerung unter dem Schlagwort „safety first!“ geführt. Es bedeutet wörtlich übersetzt „Sicherheit zuerst“ und stellt eine dort von jedermann verstandene Warnung dar, die gleichzeitig den Hinweis auf die überragende Bedeutung der Unfallverhütung enthält.

Uns fehlt in Deutschland ein entsprechendes, allgemein verständliches Schlagwort; die bisherigen Vorschläge „Vorsicht“, „Augen auf“, „Achtung“, „Gefahr“, „Hab' acht“ befriedigen nicht völlig. Um andere Vorschläge dafür zu gewinnen, werden folgende Preise ausgesetzt:

1. Preis 500,— Rm., 2. Preis 300,— Rm., 3. Preis 200,— Rm.,
- 50 Trostpreise zu 10,— Rm.

Jeder, außer den Angestellten des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften und ihren Angehörigen, kann sich beteiligen. Der Vorschlag muß bis spätestens 11. März, abends, beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthener Str. 37, eingehen, und zwar nur auf Postkarte (evtl. in Briefumschlag), die die Überschrift „RUWO-Preisausschreiben“, die vorgeschlagene Lösung (ohne jeden Zusatz) und die genaue Anschrift des Absenders enthält. Andere Einsendungen bleiben unberücksichtigt.

Ist die gewählte Lösung mehrfach eingesandt, so entscheidet das Los. Die Einsender der preisgekrönten Lösungen verzichten auf ihr Urheberrecht und übertragen es dem Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften. Jeder Teilnehmer unterwirft sich

unter Ausschluß des Rechtsweges den vorstehenden Bedingungen und begibt sich jeden Einspruchs gegen die Entscheidung der Preisrichter.

Wer verschuldet die Straßenbahnunfälle?

Von hundert Straßenbahnunfällen entfallen nach einer Statistik der deutschen Straßenbahnen, die in der Fachzeitung „Versicherung und Geldwirtschaft“ behandelt wurde, 55 auf Fahrgäste und 45 auf Fußgänger. 80 Proz. der Unfälle, durch die Fahrgäste betroffen werden, sind auf das leidige Auf- und Abspringen während der Fahrt zurückzuführen. Die Hauptursache der Unfälle der Fußgänger sind Sorglosigkeit, unvorsichtiges Betreten der Gleise, Anlaufen gegen fahrende Wagen und Trunkenheit. Männer verunglücken dreimal so häufig wie Frauen. Die Kinder sind mit 10—20 Proz. an den Straßenbahnunfällen beteiligt. Die Mehrzahl der Unfälle wird jedenfalls durch die Verunglückten selbst verursacht.

Im Publikum ist teilweise noch die irrige Meinung vertreten, daß man sich gegen die wirtschaftlichen Folgen eines tödlichen Unfalles für alle Fälle sehr gut durch eine sogenannte Zeitschriftenversicherung schützen könne, weil sie besonders hohe Versicherungssummen in Aussicht stelle. Die Bedingungen der Abonnentenunfallversicherung schließen aber jeden Anspruch aus, wenn der Abonnent durch grobe Fahrlässigkeit oder grobfahrlässiges Nichtbeachten der für den Schutz von Leben und Gesundheit bestehenden polizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen verunglückt. Daraus geht hervor, daß die meisten Straßenbahnunfälle — übrigens die Mehrzahl der Verkehrsunfälle überhaupt, da dem Transportmittel selbst ein Unfall zustoßen muß, — für die Abonnenten solcher Zeitschriften, mit deren Bezug eine

nicht der Arbeitszeit-Verordnung unterstehen, dürfte sich doch die Regelung der Arbeitszeit nach § 3 (Mehrarbeit an 30 Tagen im Jahr) und § 5 (Ausnahmsweise und vorläufige Bestimmung der Arbeitszeit durch die oberste Landesbehörde) bestimmen, und nur diejenigen Arbeitgeber, die ihre Leute 14 Stunden lang beschäftigen, werden auf die Einhaltung der Arbeitszeit-Verordnung „hingewiesen“.

Wir können uns nur zwei Möglichkeiten denken: Entweder die Arbeitszeit-Verordnung gilt für die Gärtnerei, dann hat die Gewerbebehörde dafür zu sorgen, daß alle Betriebe alle Bestimmungen einhalten, oder, die Arbeitszeit-Verordnung gilt nicht, dann erübrigt es sich, einzelne Betriebe auf sie „hinzuweisen“.

Im letzteren Falle, also wenn die Gärtnereien zu den „Nebenbetrieben der Landwirtschaft“ gerechnet werden, dann gilt aber doch wohl die „Vorläufige Landarbeits-Ordnung?“ Doch in diesem Falle wäre das hochwohlwollliche Gewerbepolizeiamt wohl nicht zuständig. Wir hätten nichts dagegen, wenn es mit dafür sorgt, daß in solchen Betrieben die elfstündige Arbeitszeit im Sommer, und die achtstündige im Winter nicht überschritten wird. Das Polizeiamt in Schweinfurt aber duldet es, daß selbst die langen Arbeitszeiten der Landarbeitsordnung in den Gärtnereien weit überschritten werden. Das ist wirklich allerhand.

Nebenbetriebe der Landwirtschaft sollen nach Schweinfurter Polizeivweisung Gärtnereien sein. Bisher kannte man nur „landwirtschaftliche Nebenbetriebe“. Darunter konnte man sich auch mal eine kleine Gärtnerei auf einem großen Gute vorstellen. Aber selbständige, rein gärtnerische Betriebe ohne den geringsten Zusammenhang mit einer Bauernwirtschaft oder einem Gutshofe sollen Nebenbetriebe sein? Sie zu solchen zu stempeln, war der Schweinfurter Polizei vorbehalten, ihr aber auch nur möglich durch die Verdrehung des Begriffs „landwirtschaftliche Nebenbetriebe“ in „Nebenbetriebe der Landwirtschaft“. Landwirtschaft ist demnach ein einziger großer Betrieb, und die Gärtnereien sind dessen Nebenbetriebe. So malt sich in dem Kopfe, der jenen klassischen Bescheid erteilte, die Welt.

Natürlich haben wir diesem Gewerbepolizeiamte unsere Auffassung und unser Material zur Rechtslage der Gärtnerei überreicht. Wir sind einigermaßen neugierig, wie es nun seine eigenartige Rechtsauffassung mit der geltenden Rechtsprechung in Einklang bringen wird.

Die Demagogie des Reichsverbandes vor dem preußischen Landtag.

In Ergänzung unseres Berichtes in voriger Nummer über die Kundgebung des Reichsverbandes geben wir eine Rede des Abgeordneten Peters, Hochdonn, im preußischen Landtag wieder. Peters hat als Vertreter der sozialdemokratischen Landtagsfraktion an der Kundgebung teilgenommen. Welchen Eindruck diese auf ihn gemacht hat, läßt seine Rede erkennen, die wir nach dem amtlichen Stenogramm folgen lassen:

„Es ist das gute Recht des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues, gegen die vom Reichsarbeitsministerium gemachten Vorschläge Stellung zu nehmen, die darauf abzielen, die in den gärtnerischen Betrieben beschäftigten Arbeiter denen der Gewerbebetriebe gleichzustellen. Der Reichsarbeitsminister hat da-

bei von vornherein einzelne Gruppen ausgenommen. Ich muß sagen, daß die beiden Referenten, die auf Wunsch des Reichsverbandes zu der Tagung erschienen sind, in einer unerhörten, demagogischen und entstellenden Weise gegen die einzelnen Reichsministerien vorgegangen sind. Wie ich dann auch noch gehört habe, fiel aus der Versammlung heraus das Wort „Kautschuk“, das einer der Professoren, Dr. Lutz Richter, aufnahm, indem er die Vorschläge des Reichsarbeitsministeriums ebenfalls als Kautschuk erklärte. Daraufhin bin ich hinausgegangen, weil mein Bedarf gedeckt war. Unabhängig davon, ohne daß ich es gesehen hatte, war der bei der Tagung anwesende Reichstagspräsident Löbe hinausgegangen. Er erklärte mir in der Garderobe: So etwas Demagogisches, wie auf dieser Tagung von den Referenten gegen die einzelnen Ministerien vorgebracht worden ist, ist mir in meiner langen Tätigkeit noch nicht vorgekommen. (Hört, hört! links.) Ich kann nur dasselbe sagen. Ich bitte den Herrn Minister, daß, wenn in Zukunft ein gedeilliches Zusammenarbeiten zwischen dem Reichsverbande und dem Preußischen Landwirtschaftsministerium Platz greifen soll, den Herren in aller Deutlichkeit eröffnet wird, daß sie Vorsorge dafür zu treffen haben, damit nicht in so demagogischer Weise, ohne daß man zu diesen Problemen irgendwie in einer grundschrühenden Weise Stellung nimmt, vorgegangen wird. Sollte eine solche Zusage aber nicht gemacht werden, daß die Herren sich nicht vorher orientieren, daß in einer so demagogischen Weise wie von den beiden Professoren, die wußten, daß es keine Diskussion gibt, vorgegangen wird, dann bitten wir den Herrn Minister, zukünftige Tagungen nicht mehr zu beschicken und jeglichen Verkehr mit diesem Reichsverband abzubrechen. Wir haben es nicht nötig, wenn wir bedeutende Mittel auswerfen, um die Herren in ihren Bestrebungen zu unterstützen, zu dulden, daß in dieser demagogischen, von keiner Sachkenntnis getriebenen Art auf dieser Tagung Referate gehalten werden. Ich bitte den Herrn Minister, sich das Stenogramm der Referate einmal kommen zu lassen. Vielleicht kann er auch persönlich dem Herrn Professor Willmanns und dem Professor Dr. Lutz Richter eröffnen, daß sie sich auch als Professoren in etwas anständigeren Bahnen zu bewegen haben.“ (Bravo! links.)

Wenn von uns das Treiben der Führer des Reichsverbandes, den Tatsachen durchaus entsprechend, als Demagogie schlimmster Art gekennzeichnet werden mußte, so wurde das von der Gegenseite als gegen den „guten Ton“ verstößend bezeichnet und damit der billigsfe Vorwand gefunden, einer sachlichen Auseinandersetzung aus dem Wege zu gehen. Es ist uns deshalb eine Genugtuung, wenn der Präsident des Reichstags, der wegen seiner vorbildlichen unparteiischen Geschäftsführung allseitig hochgeachtet ist, von der Art des Reichsverbandes, seine einseitigsten Profitinteressen rücksichtslos durchzusetzen, die gleiche Auffassung hat wie wir. Und wir danken dem Abgeordneten Peters, Hochdonn, daß er diesem in der Kundgebung persönlich gewonnenen Eindruck im Parlamente entsprechenden Ausdruck gegeben hat.

Versicherung verbunden ist, nicht entschädigungspflichtig sind. Ein rechtlicher Anspruch auf Zahlung der Unfallsummen besteht für die Hinterbliebenen der tödlich Verunglückten nicht. Bei Eingehen der Abonnements werden gewöhnlich die Versicherungsbedingungen, die zahlreiche und entscheidende Klauseln enthalten, nicht beachtet.

Die Arbeitnehmerschaft hat es nicht nötig, ihr Geld für einen zweifelhaften Versicherungsschutz auszugeben, da sie selbst ein großes, leistungsfähiges und gut fundiertes Versicherungsunternehmen — die „Volksfürsorge“ — besitzt, ganz abgesehen davon, daß die geistige Kost dieser Versicherungsblätter, die für das, was sie wirklich bieten, meistens viel zu teuer bezahlt werden, mehr als fragwürdig ist.

Die Kost des Maschinenzeitalters.

Die Ernährungsverhältnisse des Menschen haben sich durch die neue ökonomische Art des Lebens gewandelt. Das Nahrungsbedürfnis des Menschen ist ein anderes als früher. Hierüber sprechen sich einige Leitgedanken aus, die Prof. Dr. O. Kestner den „Sozialhygienischen Mitteilungen“ zur Verfügung stellt.

Bekanntlich hat unser Körper eine gewisse Menge von Kalorien nötig. Diese Menge hat sich stark vermindert dadurch, daß die Muskelarbeit des Menschen zum großen Teile durch die Maschine ersetzt worden ist. Rationalisierung bedeutet also eine Beschleunigung dieses Wandlungsprozesses, den unsere Ernährung erfährt.

Der Mensch unserer Tage braucht einen verhältnismäßig größeren Eiweißgehalt in seiner Nahrung, da er sonst zuviel Kalorien bekommen würde. Praktisch macht Prof. Kestner das an einer Aufstellung klar. Von den gebräuchlichsten Nahrungs-

mitteln kommen auf 100 g Eiweiß oder 16 g Stickstoff abgerundet folgende Kalorienmengen:

Fleisch (schier)	500 Kalorien
Ei	1100 ..
Käse	1300 ..
Milch	2000 ..
Weißbrot	3300 ..
Mais	4100 ..
Kartoffeln	5000 ..
Reis	5600 ..
Größtes Brot	7600 ..

Gegen früher muß nun, so sagt Kestner, eine Verschiebung innerhalb der Tabelle in der Richtung nach oben erfolgen: Ersatz von grobem Brot durch feines, Ersatz von Pflanzennahrung durch tierische Nahrung. Diese Verschiebung ist auch in allen Ländern, so schreibt Kestner, die Industrieentwicklung und landwirtschaftliche Maschinen zeigen, außerordentlich deutlich. Fleisch und Milch haben eine starke Zunahme im Verbrauch nötig. Das Brot als Hauptstück der Ernährung ist damit nur noch traditionell.

Allerdings würde die einseitige Fleischnahrung einen Zellulosemangel hervorrufen. Darum sind der Nahrung Rohkost, Gemüse, Obst, Salat zuzulegen. Die richtige Kost des Maschinenzeitalters ist aber Fleisch, Milch, Gemüse, Brot und Kartoffeln müssen zurücktreten.

Und doch spielt gerade die Kartoffel heute noch eine große Rolle in der Ernährung — aus Not. Weil die Einkommensverhältnisse zu dieser wissenschaftlich notwendigen Ernährung des Maschinenzeitalters nicht langen. Die Umstellung in der Ernährung macht eine Umstellung in den Einkommensverhältnissen dringend erforderlich.

Dr. Hoffmann.

Von der Ueberheblichkeit der „geprüften“ Obergärtner.

Vor uns liegt ein neues Blatt, Organ eines Reichsbundes, der um Anerkennung ringt, aber den rechten Weg offenbar noch sucht und sich über seine Ziele selbst noch recht unklar ist: des „Reichsbundes geprüfter Obergärtner“. Ein Ziel ist allerdings schon aufgezeigt und durch den Namen des Blattes allen sichtbar auf den Schild erhoben: Der Gartenmeister. Ein nicht gerade meisterlich ausgeführtes Begleitschreiben liegt zum Zweck der Werbung bei. Darin heißt es: „Ein Schlagwort beherrscht die Welt: Zusammenschluß! Ein jeder fühlt es, „allein bin ich nichts, aber Schulter an Schulter mit meinen Standesgenossen bin ich stark.“ — Ist der zweideutige Begriff „Schlagwort“ hier wirklich am rechten Objekt angewandt? Uns will dünken, „Standesgenossen“ sei ein Schlagwort, nämlich ein Wort, um aufkommendes Denken durch einen pathetischen Ausdruck sogleich niederzuschlagen. Diese unsere Auffassung findet Bestätigung, wenn wir weiter lesen: „Wie in jedem Berufe die Meister und sonstigen leitenden Fachleute sich in besonderen Vereinen, Innungen, Verbänden usw. zusammenschließen zur Wahrung ihrer Interessen —“. Werden in diesem Satz die Verhältnisse in anderen Berufen wirklich richtig geschildert?

Doch um den Sinn und Zweck dieses Satzes recht zu verstehen, muß noch davon Kenntnis genommen werden, daß es sich bei dem werbenden Reichsbund um eine „Zusammenfassung“ handelt, in deren „Reihen sind Arbeitnehmer wie Arbeitgeber“. — Also um die Notwendigkeit einer solchen Zusammenfassung zu begründen, wird auf die Verhältnisse in anderen Berufen verwiesen. Nun zurück zu unserer Frage: Sind diese wirklich richtig geschildert? Sind z. B. die technischen Beamten der Industrie gemeinsam mit ihren Arbeitgebern, den Herren Krupp, Stinnes, Borsig usw. in besonderen Vereinen, sind in den Innungen der Handwerksmeister wirklich auch Arbeitnehmer Mitglied? Oder sind nicht vielmehr die Werkmeister des Handwerks und der Industrie in dem den irenen Gewerkschaften angeschlossenen Werkmeisterverbände, sind nicht die technisch-industriellen Beamten als Arbeitnehmer organisiert?

Das dem so ist, ist gewiß dem Vorstand des Reichsbundes der „Geprüften“ nicht unbekannt, wird doch in dem Schreiben bemerkt, daß es jedem Mitgliede „unbenommen bleibt, seinem bisherigen Interessenverbande auch weiterhin anzugehören“. Ja, wozu dann aber die völlig falsche, irreführende Behauptung, auch in anderen Berufen beständen solche „Standesorganisationen“?

Ebenso falsch ist die Darstellung: „Neu ist unser Berufsstand.“ Obergärtner gibt es, so lange es eine Gärtnerei gibt, und diese hat bereits ein recht ehrbares Alter. Wir besitzen Lehrzeugnisse, ausgefertigt von Obergärtnern schon vor einigen Jahrhunderten. Neu ist lediglich die Ueberheblichkeit, mit der sich die „geprüften“ (die in vielen Fällen noch lange keine wirklichen Obergärtner sind, weil sie dafür noch viel zu jugendlich sind), von den ungeprüften, aber wirklichen in der Praxis stehenden Obergärtnern und Obergehilfen absondern.

Wie hochnäsiger jene Herren sind, läßt folgender schöner Satz erkennen: „Wir, die wir uns durch die Obergärtner- bzw. Gartenmeisterprüfung als „die Meister“ unseres Berufes qualifizierten, gehören zusammen, um unseren beruflichen Meisterstand aufzubauen, seine Rechte zu fördern und zu wahren.“ Die hier so hoch besungene Qualifizierung erscheint jedem denkenden Menschen von recht zweifelhaftem Wert, der weiß, wie wenig ernst die Prüfer in manchen Landwirtschaftskammern genommen wird. Es ist auch ein Witz der Gärtnergeschichte, daß gerade diejenige Landwirtschaftskammer, die als Hebamme beim Reichsbund der „Geprüften“ mitgewirkt hat, wie allgemein bekannt, nicht zu den Körperschaften gehört, die ihre Aufgabe so ernst nehmen, wie die Sache es erfordert. Und es mag manchem der Großen in diesem Bunde der Geprüften das Herz klopfen und das Gewissen schlagen, wenn die Landwirtschaftskammer, der auch sie ihr „Meister“-Zeugnis und ihren Dünkel verdanken, vor wenig Tagen, anlässlich der jüngsten Obergärtnerprüfung, ankündigt, daß sie künftig wesentlich höhere Ansprüche an die Prüflinge stellen wird, weil sie dies (jetzt erst!) „für die Hebung und Förderung des Gärtnerberufes für unbedingt notwendig erachtet“. Damit wird zugegeben, daß unter denen, die so stolz auf ihre „Meisterqualität“ sind, so mancher ist, der eigentlich nicht „mang uns mang gehört“.

Und wie ist's nun mit dem hohen edlen Streben des Bundes bestellt, seine „Rechte zu fördern und zu wahren“? In unserem Beruf sind die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schier unüberbrückbaren Klüften geworden, weil jene diesen ihr Recht schmälern, die Gärtner-Gehilfen oder -Gesellen zu Gartenbauern-Knechten, die Gärtnerarbeiter zu landwirtschaftlichen Arbeitern degradieren wollen. — Unsere geprüften Obergärtner wollen Gärtnermeister werden. Dr. Ebert vom R. d. d. G. a. h. erklärt: „Der Arbeit-

geberverband müsse an seinem Widerstand gegen die Gartenmeister-Prüfung festhalten, weil die Rechtsstellung des Erwerbsgartenbaues eine Belastung mit dem Meistertitel nicht ertrage.“ Das war wohl deutlich genug, scheint aber von den „Geprüften“ doch noch nicht verstanden zu sein. Denn bisher sind auch nicht die geringsten Gegenüberungen, noch viel weniger irgendwelche Maßnahmen gegen diese starke Beeinträchtigung eines der Grundrechte der „Geprüften“ erfolgt. Sind diese vielleicht noch nicht genug geprüft mit Schicksals- und anderen Schlägen? Wie soll aber auch so ein Kuddelmuddel-Bund von „Geprüften“ Rechte der Unterdrückten gegen ihre Bedrücker wahren?

Also beim näheren Untersuchen erweisen sich die Darlegungen der „Geprüften“ nicht bloß als „Schlagworte“ in des Wortes schlechtesten Bedeutung, sondern als Phrasen, entquollen entweder mangelnder Erkenntnis der Zusammenhänge unserer modernen Wirtschaft (die eigentlich aber „Meister“ meistern sollten), oder — schlimmeren Beweggründen.

Zu diesem Thema wäre noch manches zu sagen, so blieben Lohn- und andere Fragen des Arbeitsverhältnisses unberührt. Bezüglich dieser sei heute nur kurz bemerkt, daß eine wirtschaftliche Organisation, die der Reichsbund doch sein will, denn er beansprucht doch Sitze in den Körperschaften des Berufes, diesen nicht dauernd aus dem Wege gehen kann durch die Erklärung, jedes Mitglied könne ja seiner Interessenorganisation weiter angehören. Das bedeutet nämlich, sich zwischen zwei Stühle zu setzen. Eine etwas komische Rolle, die der Reichsbund der „Geprüften“ als Aufgabe sich da erkoren hat.

Staats- und Gemeindegärtnereien

Zur Lohnbewegung in den Reichs- und Staatsbetrieben.

Die Lohntarife für die Arbeiter des Reiches und Preußen wurden zum 31. Januar gekündigt. Am 11. Februar fanden die ersten Verhandlungen im Reichsfinanzministerium statt. Die Vertreter des Reichsfinanzministeriums erklärten im Auftrage der Reichs- und der Preussischen Regierung, daß zurzeit an eine Änderung der Lohntarife nicht gedacht werden könne. Das verbiete das Defizit im Reichshaushalt, daß noch nicht gedeckt ist. Eine Lohnerhöhung würde auch die Stellung der deutschen Unterhändler bei den Reparationsverhandlungen erschweren. Eine ganz besondere Rolle spielt aber die Rücksicht auf die Privatindustrie, in der am 31. März Lohntarife für drei Millionen Arbeiter ablaufen sollen. Man erklärte, eine Erhöhung der Löhne der Reichs- und Staatsarbeiter wäre ein Fatale für die Lohnbewegungen in der Privatindustrie. Aus diesen Erklärungen muß der Schluß gezogen werden, daß Reichs- und Staatsbetriebe nicht mehr Musterbetriebe sein sollen, sondern daß diese Rolle in Zukunft der Privatindustrie zugedacht ist.

Die Regierungsvertreter schlugen dann vor, die bisherigen Lohntarife mit einer kürzeren Kündigungsfrist als bisher weiter laufen zu lassen. Diese Zumutung haben die Gewerkschaftsvertreter natürlich abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Löhne der Staatsarbeiter zum großen Teil unter denen in der Privatindustrie liegen und schon deshalb eine Erhöhung erfahren müssen. Als darauf die Regierungsvertreter es ablehnten, über die gestellten Forderungen zu verhandeln, waren damit die Verhandlungen gescheitert.

Damit ist natürlich die Bewegung nicht beendet. Es kommt jetzt darauf an, daß ein genügend starker Druck ausgeübt wird, um eine erfolgreiche Weiterführung der Verhandlungen zu erreichen.

Der Vorgang zeigt aber wiederum, wie wichtig für die Interessen der Kollegen in den Staatsbetrieben der Verlauf der Bewegungen in den Privatbetrieben ist. Deshalb sollten sich auch die Kollegen der öffentlichen Betriebe um den kraftvollen Aufbau der gesamten Organisation bemühen.

Lehrlings- und Bildungswesen

Die Landwirtschaftskammer Ostpreußen als Anwalt pflichtvergessener Lehrherren

Vor einiger Zeit berichteten wir an dieser Stelle über die unglaublichen Zustände in der als Lehrgärtnerei anerkannten Gutsgärtnerei Neukrug bei Bartenstein. In dieser Sache kam nun vor kurzem vor dem Arbeitsgericht Bartenstein eine Feststellungsklage des geschädigten Lehrlings gegen seinen Lehrherrn zum Austrag. Dieser, ein Pferdeschlächter, hatte alles mögliche aufgeboten, um die Schadensersatzansprüche des Lehrlings zu widerlegen. Doch er hatte kein Glück damit, obwohl sich die Landwirtschaftskammer seiner auf das wärmste angenommen hatte. Diese, vom Arbeitsgericht zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert, glaubte folgendes mitteilen zu müssen: „Wir wollen

nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Prüfungskommission, bestehend aus dem Gartenbaudirektor Geyer Rospitz-Marienwerder, dem Garteninspektor Tannenberg, Königsberg, Magistrat-Gartenamt, dem Gärtnereibesitzer Schwidder, Prappeln, und dem Obergärtner Schlicht, Königsberg, die Überzeugung erlangt hat, daß der Gärtnerlehrling B. absichtlich die Prüfung nicht bestehen wollte und demgemäß absichtlich die Beantwortung der ihm gestellten Fragen verweigert hat. Wir erklären hierzu, daß die Landwirtschaftskammer bewußt und wider besseres Wissen dem Arbeitsgericht gegenüber grobe Unwahrheiten vorgetragen hat. Das Prüfungsprotokoll enthält jedenfalls keine solche Feststellung. Wohl aber hat Herr Gartenbaudirektor Geyer in das Tagebuch des Lehrlings folgende Eintragung gemacht: „Will B. Gärtner oder Förster werden?“. Aus dieser Bemerkung ist, wohl mit ausreichender Klarheit zu entnehmen, daß die vom Lehrling ausgeführten und im Tagebuch vermerkten Arbeiten recht fragwürdiger Natur gewesen sind. In dem erstatteten Gutachten, daß sich darüber äußern sollte, ob der Betrieb den Anforderungen, die an einen anerkannten Lehrbetrieb gestellt werden müssen, entspricht, geht die Landwirtschaftskammer nur sehr zaghaft und gewunden an diese Frage heran. Das Gutachten stützt sich nicht auf die bei der Besichtigung durch die Herren Dr. Zahn und Schloßgärtner Beyer gemachten Wahrnehmungen, sondern auf Aussagen des Beklagten und ein besonderes Gutachten des Gartenbaudirektors Rodenkirchen, der im Jahre 1925 (!) den Betrieb zwecks Anerkennung besichtigt hat und ausführte:

„Außerdem ist ein großes Gewächshaus mit Kanalheizung vorhanden, das zwei Abteilungen aufweist, und das der Blumenzucht und Gemüsetreiberei dient. Denselben Zweck dienen 32 Frühbeetfenster, deren Zahl noch vermehrt wird.“

Wir bemerken bereits schon einmal, daß es an dem Tage der Besichtigung „sehr stark genebelt“ haben muß. Der Hauptentlastungszeuge des Beklagten nämlich, sein früherer Gärtner, der den Lehrling 2½ Jahre unter der Fuchtel hatte, sagte vor dem Gericht unter Eid aus, daß wohl später ein Gewächshaus gebaut wurde, jedoch keine Heizung, daß aber zurzeit der Besichtigung erst mit Herrn Rodenkirchen darüber gesprochen sei, wohin das Haus gebaut werden sollte. Bei der letzten Besichtigung stellte sich auch heraus, daß statt der 32 nur 24 Frühbeetfenster, und zwar in einem verwahrlosten Zustand vorhanden waren. Also ist die Zahl der Frühbeetfenster nicht vermehrt, sondern um 25 Prozent vermindert worden. Das Gutachten der Landwirtschaftskammer gibt dann Auskunft über den Stand der Freilandkulturen und sagt, daß Erdbeeren und Spargelbeete in einem befriedigenden Zustand waren. Dagegen wird vom Obstgarten gesagt, daß dieser „einen wenig gepflegten Eindruck machte“, ja „völlig vernachlässigt“ war. Und es heißt dann weiter:

„Der Betrieb macht zurzeit einen sehr heruntergekommenen Eindruck und entspricht gegenwärtig nicht mehr den Anforderungen, die an einen anerkannten Lehrbetrieb gestellt werden müssen.“

Aber trotz dieser Umstände und trotz der mangelhaften Kultureinrichtungen kommen die Gutachter doch zu dem Schluß, daß der Lehrling in 2½ Jahren Gelegenheit gehabt hätte, sich „ausreichend Kenntnisse“ zu erwerben. Logik kennen also die Gutachter nicht. Oder tritt hier zutage, daß man durch unrichtige Angaben versucht, den Ausgang des Prozesses zu beeinflussen? Das Gutachten der Landwirtschaftskammer wurde jedenfalls durch die Aussagen des früheren Gutgärtners des Beklagten geradezu glänzend widerlegt. Dieser vom Beklagten dafür benannte Zeuge, daß der Lehrling eine gute und ausreichende Ausbildung gehabt habe, erklärte auch, daß er bereits im zweiten Lehrjahr den Lehrherrn auf die ungenügende Ausbildung des Lehrlings hingewiesen und es als erforderlich bezeichnet habe, daß dieser mindestens das letzte Jahr in einem Handelsbetrieb lernen solle. Und das Gericht glaubte diesem Zeugen mehr als dem Gutachten der Landwirtschaftskammer. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kam dann folgender Vergleich zustande:

Der beklagte Lehrherr schickt den Lehrling auf seine Kosten ein Jahr zur Gärtnerlehranstalt Tapiaw und gibt ihm außerdem während dieser Dauer ein monatliches Taschengeld von 20 Rm.

Damit dürfte nun unser Kollege die Möglichkeit haben, sich in der Lehranstalt die nötigen Fachkenntnisse anzueignen, und in der Lage sein, seine Gehilfenprüfung zu bestehen.

Das Verhalten der Landwirtschaftskammer Königsberg aber muß auf das entschiedenste verurteilt werden. Um die eigenen Sünden zu verbergen, scheut man nicht davor zurück, durch unrichtige Angaben einen jungen Menschen in seiner Existenz und in seinem Fortkommen zu gefährden. In unverantwortlicher Weise werden die größten Bruchbetriebe als Lehrbetriebe anerkannt, was durch dieses typische Beispiel erwiesen ist. Aber um die Opfer dieser Verantwortungslosigkeit ist man unbekümmert, man ist nur darauf bedacht, sie der Gewerkschaft fernzuhalten. Und um dieses Ziel zu erreichen, ist jedes Mittel, auch wenn es gegen die Gesetze verstößt, recht.

So hat die Landwirtschaftskammer Ostpreußens in den Lehrverträgen einen Passus eingefügt, nach welchem den Lehrlingen die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft und gewerkschaftliche Tätigkeit verboten sind. Über die Reichsverfassung, die allen Arbeitnehmern die Koalitionsfreiheit gewährleistet, setzt sich also die Landwirtschaftskammer glatt hinweg.

Aber vielleicht interessiert sich Herr Brandes, den man vor kurzem zum Ehrendoktor ernannt hat, einmal für diese Angelegenheit, und veranlaßt, daß diese ungesetzliche Bestimmung aus den Lehrverträgen verschwindet. Anderenfalls halten wir es für angebracht, daß sich das Landwirtschafts-Ministerium einmal um diese Dinge kümmert und ganz energisch Abhilfe schafft. Mann.

Bei mangelhafter Ausbildung ist der Lehrherr schadenersatzpflichtig.

Das Landesarbeitsgericht Berlin stellte in einem Urteil fest, daß gemäß § 276 BGB. der Lehrherr verpflichtet ist, dem Lehrling den Schaden zu ersetzen, der aus der mangelhaften Ausbildung und der fehlenden Anhaltung zur Leistung der Gesellenprüfung am Ende der Lehrzeit entstanden ist. Der Mangel in der Ausbildung wurde vor allem darin gesehen, daß der Lehrling in zu hohem Maße zu Botengängen usw. benutzt wurde, und daß er in nicht ausreichendem Maße, wie Sachverständige feststellten, zu den Arbeiten herangezogen wurde, die der Ausbildung während der Lehre dienen müssen. Außerdem hatte es der Lehrherr verabsäumt, den Lehrling rechtzeitig zur Gesellenprüfung anzumelden. Das Gericht ging davon aus, daß nicht nur der Schaden zu ersetzen ist, der bereits entstanden ist, sondern auch künftigen Schaden.

Berichte

Einer, der nicht begreifen wollte.

Als im vorigen Jahre in Schlesien der Tarifvertrag für die Handelsgärtnereien abgeschlossen war, gab es manchen Unternehmer, der es nicht fassen konnte, daß der Tarif auch für seinen Betrieb Geltung hat. Einer von denen, die selbst nach mehreren Terminen vor dem Arbeitsgericht noch nicht begreifen konnten, daß Vereinbarungen, die gegen den Tarif verstoßen, nichtig sind, ist der Gärtnereibesitzer Julius Stiller in Breslau-Rosenthal. Nicht weniger als acht Termine innerhalb einer Zeit von 4 Monaten mußten wegen dieses unbelehrbaren, querschlädeligen Arbeitgebers stattfinden.

Auf unsere erste Aufforderung, den Tariflohn zu bezahlen, erhielten wir die für die Geistesverfassung unserer heutigen Unternehmer charakteristische Antwort:

„Im übrigen habe ich einen großen Teil Landwirtschaft bei meiner Gärtnerei, und richte ich mich demnach nach dem Landarbeitertarif.“

Nun, wir haben dem guten Mann in der Folgezeit bewiesen, nach welchem Tarifer er sich zu richten hat. In dem erwähnten Falle kam es vor Gericht zu einem Vergleich, indem St. sich zur Nachzahlung von 110,— Rm. verpflichtete. Wenige Wochen später aber hatten wir erneut das zweifelhafte Vergnügen, diesen Arbeitgeber wegen Nachzahlung des Tariflohnes zu verklagen. Jetzt wurde ein Urteil in Höhe von 93,05 Rm. verkündet. Aber noch immer hatte unser „Freund“ nicht begriffen, daß der Tarif unabdingbar ist. Es mußten noch zwei Urteile, eins in Höhe von 224,45 Rm. und eins in Höhe von 145,28 Rm. gegen ihn gefällt werden.

Herr Stiller ist aber auch sonst ein sehr „liebenswürdiger“ Mann, der seine Gehilfen mit Ausdrücken wie „Lausigel“ und „Schwein“ belegt. Ein Gehilfe, dem diese Titulierungen nicht zusagten, wurde entlassen. Das kostete diesem Garten-Bauer einen Schadenersatz in Höhe von 17,60 Rm.

Wird er nun endlich begriffen haben, daß die Zeit des „Herr-im-Hause“-Stanupunkts vorüber ist, daß Gärtnergehilfen keine rechtlose Sklaven sind? Wir zweifeln daran. Doch an uns solls nicht fehlen, Herrn Stiller noch weitere Belehrungen zu erteilen. F. Kietz.

Paradiesische Zustände in einem „Königreich“.

Die Zeit des Stellenwechsels hat begonnen, und so mancher junge Kollege hier im Osten sehnt sich fort, um einmal andere und bessere Verhältnisse kennen zu lernen. Tritt da auch einer unserer Elbinger Kollegen mit einem Garten-Bauer aus einem Königreich in Verbindung. Unser Kollege, dem offenbar schon der Name Königreich es angetan hatte — von seinem Lehrchef hat er so oft hören müssen, daß es früher bei der Monarchie besser gewesen, aber heute in der Republik kein Leben mehr sei — sendet dann auch auf Aufforderung seine Zeugnisse ein und sieht nun mit frohen Erwartungen einer Antwort aus dem „Königreich“ entgegen.

Sein Schreck war kein geringer, als er eines Tages die hier nach dem Original wörtlich wiedergegebene Nachricht bekam:

„Herrn H. G., Elbing. Anbei Zeugnisse zurück; leider ist der Platz besetzt. Gehalt ist hier 15 Rm. monatlich (!). Falls ich etwas höre, werde ich Ihre Adresse gerne weitergeben.“
 Hochachtungsvoll
 R. Benecke.“

15,— Rm. Monatslohn also ist die übliche Entlohnung im „Königreich“. 15 Rm. bar und 60 Rm. für die freie Station gerechnet ergeben einen Gesamtverdienst von 75 Rm. monatlich. Da man von diesem Lohn auch berechnete Rückschlüsse auf die Arbeitszeit ziehen kann, würde unser Kollege im allergünstigsten Falle einen Stundenlohn von 25 Pf. erhalten. Eine gewiß „königliche“ Entlohnung. Allerdings würde er nun auf diese schöne Stelle, wenn sie noch zu besetzen gewesen wäre, verzichten, da sie ihm weniger bieten würde, als die ostpreußische Landwirtschaft ihren Freiarbeitern gibt.

Auf die unwillkürlich auftauchende Frage, wo dieses schöne Königreich denn gelegen ist, verraten wir, daß der so genannte Ort in der Provinz Hannover, nicht weit von Hamburg, allerdings unmittelbar bei Buxtehude, liegt. Aber auch im übrigen Reiche gibt es noch viele solche Königreiche, und es liegt nicht wenig an uns selbst, wenn heute noch derartige Zustände bestehen. Um hier Wandel zu schaffen, helfe jeder mit: Der organisierte Kollege führe dem Verbands neue Mitglieder und Kämpfer zu, der bisher unorganisierte reihe sich schleunigst ein in unsere Kampffront, dann werden auch diese „Königreiche“ gewesen sein.
 Mann.

Ein seltsamer Bürgermeister und Fachschullehrer.

In Nr. 4 berichteten wir über den „seltsamen Bürgermeister und Fortbildungsschullehrer“ Kaden in Lindhardt. Wir entnehmen, um diese Säule einer zusammengebrochenen, alten und morschen Staatsordnung im rechten Glanze erscheinen zu lassen, der Tagespresse noch die Nachricht, daß für diesen edlen Geist sich jetzt der Staatsanwalt interessiert. Seine Bürgermeister-Kasse wies einen Fehlbetrag von 2200 Rm. auf, außerdem Darlehnsbescheinigungen, die besagen, daß Kaden die ihm anvertrauten Gelder verpumpt hat.

Wir fragen, soll dieser „angenehme“ Zeitgenosse noch länger unsere Jugend als Lehrer an der Gärtnerklasse der Leipziger Berufsschule beeinflussen?

Lob des „Gärtnerei-Fachblattes“.

Von einem selbständig gewordenen früheren Mitglied erhalten wir unaufgefordert folgende Anerkennung unserer Arbeit auf dem Gebiete der Fachbildung:

Soweit ich andere Fachzeitschriften kenne, wie (folgt eine Aufzählung von vier bekannten Blättern), erscheint mir keine auch nur annähernd so auf die Bedürfnisse des Gärtners einzugehen wie unser „Fachblatt“. Ich beziehe noch außerdem die ... doch sie gibt dem praktischen Gärtner weit weniger Anregung zu seiner Arbeit in kleineren Verhältnissen als das „Gärtnerei-Fachblatt“. Ich freue mich immer wieder über jedes neue Heft.
 R. in P.

25 Jahre

im Dienste der Frankfurter Paimengarten-Gesellschaft steht Kollege Christ, den Kollegenschaft und Vorstand dazu herzlichst beglückwünschen.

Rundschau

„Gesundheit“ und „Ruwo“.

Auch die Februar-Nummer der lesenswerten Zeitschrift „Gesundheit“ ist abgestellt auf die Reichs-Unfallverhütungs-Woche (Ruwo) und enthält sehr lesenswerte Abhandlungen nebst zahlreichen Illustrationen: drei kleine Aufsätze über „Bleibende Werte“, „Gefahren der Straße“ und „Hätt' ich!...“; ferner von Diplomingenieur Härtel „Maschinenschutz“; Dr. Paul Frank „Ruwo und erste Hilfe“; Oberregierungs- und Gewerberat Wenzel, Berlin: „Berufsberatung und Unfallverhütung“. Die Zeitschrift wird an den Schaltern der Ortskrankenkassen den Versicherten unentgeltlich ausgehändigt.

Aufwertung von Lebensversicherungen.

In letzter Zeit wurden vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Teilungspläne einiger größerer Versicherungsgesellschaften genehmigt. Die Aufwertungsquoten der einzelnen Versicherungsunternehmungen bewegen sich bis jetzt zwischen 12 bis 19 Proz. Leider sind auch Teilungspläne zu erwarten, deren Prozentsätze sich unter 10 Proz. halten; als höchste Quote sind vorläufig 22,5 Proz. vorgesehen.

Bei den meisten Altversicherten besteht die Meinung, der genehmigte Hundertsatz verstehe sich von der Versicherungssumme. Diese Ansicht ist irrig. Aufgewertet wird lediglich die Goldmarkprämienreserve bzw. das Deckungskapital jeder Versicherung, d. h. die einbezahlten Goldmarkprämien abzüglich des Verwaltungskostenanteils. Die seit dem Jahre 1918 bezahlten Prämien werden nur mit ihrem Goldmarkbetrag berücksichtigt.

Ob der auf die einzelne Versicherung entfallende Aufwertungsanteil in bar ausbezahlt oder in eine neue prämienfreie Versicherung umgewandelt wird, bestimmt der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigte und daher maßgebende Teilungsplan der Gesellschaft. Der Schutzverband der Lebens- und Feuerversicherten e. V., München 13, Neureuther Straße 13, hat eine Liste aufgestellt, aus der ersichtlich ist, bei welchen Gesellschaften die Aufwertungsquoten bereits definitiv feststehen, in welcher Höhe sich diese bewegen usw. Diese Liste gibt der Schutzverband gegen Einsendung von doppeltem Rückporto kostenlos ab, auch erteilt er Auskunft in allen Versicherungsaufwertungsfragen.

Sterbefahel

Am 7. Februar verstarb im Alter von erst 31 Jahren nach langer und schwerer Krankheit unser Kollege Wilhelm Gerstlitter, Mitglied der Verwaltung Hamburg.

Ehre seinem Andenken!

In Sturm und Regen
 haben sich meine
Oelmäntel
 tausendfach bewährt
 Liste zu Diensten
FRANZ SCHMIDT
 Rellingen 40 b. Hamburg



Wer liiert
 noch getrocknete
Immortellen
 (Helichrysum usw.) zum
 Marktverkauf?
 Bemuesterte Offerte an
G. Weber, Mainz a/Rh.
 Wallaustraße 66
 Bei Bestellungen beziehen
 Sie sich, bitte, auf die
 „Allg. Deutsch. Gärtner-Ztg.“

Teilhaber
 für gärtnerischen Betrieb **gesucht**. Mehr
 Fachkenntnisse als
 Kapital nötig. Offert.
 unter **Nr. 106** an die
 Geschäftsstelle d. „Allgemeinen Deutschen
 Gärtner-Zeitung“

Oelmäntel
 in Jackenhöhe einschl. Arme doppelt, mit Ellenbogen- und Schulterverstärkungsbesatz. Alle Größen für M. 18.—. Südwest M. 2,50 empfiehlt
Carl Schleyer, Oelzeugindustrie
 Rellingen 2 in Holstein
 Bei Bestellungen ganze Körpergröße, sowie Brust-Jackettumfang angeben!

Eine Anzeige
 in Ihrer Fach-Zeitschrift arbeitet für Sie mit Erfolg!
Eisen-Möbel-Becken.
 Stahlmatratzen, Kinder-Betten, günstig an Private, Katalog Nr. 71 freil. **Eisenmöbelabrik Suhl, Thür.**

Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Kalender 1929
 Preis 1.— Rm. und bei zu empfehlender Voreinsendung des Betrages 15 Pfg. Porto
Verband der Gärtner u. Gärtnerarbeiter
 Hauptverwaltung: Berlin C 2
 An der Stralauer Brücke 6. Postscheckkonto: Berlin 10301

Harnstoff-Kali-Phosphor
BASF
 mit etwa 28% Stickstoff, 14% Phosphorsäure, 14% Kali der ideale Volldünger für Topfpflanzen, Blumen, alle Gartenfrüchte und Rasenflächen
 Schnelles Wachstum, hohe Ernten, größte Haltbarkeit!
Original-Packungen:
 100 g Dose 50 Pfg. 5 kg Dose 7.00 Rm.
 500 g Dose 1.20 Rm. Spezialsack mit 25 kg oder Spezialleimer mit 25 kg 19 Rm.
 Zu beziehen durch:
 Samonhandlungen, Drogerien, Blumengeschäfte, Düngerhandel, Genossenschaften und andere einschlägige Geschäfte

